

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)**

**vom 25.01.2019**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 10. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. Oktober 2001 sowie die bisher beschlossenen Änderungssatzungen und Vorschriften außer Kraft.

55497 Ellern (Hunsrück), den 25.01.2019  
Ortsgemeinde Ellern (Hunsrück)

(Siegel)

Dämgen, Ortsbürgermeister

## **I. Reihengrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a.) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 50,00 €  |
| b.) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 150,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 13a Abs. 2 der Friedhofssatzung        | 100,00 € |

## **II. Urnengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeden Alters  | 100,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Urnengrabstätte  | 100,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte | 26,00 €  |

## **III. Rasengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) | 1.000,00 € |
| Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne) | 500,00 €   |
| Überlassung einer Baumgrabstätte         | 500,00 €   |

## **IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung innerhalb der Nutzungszeit | 100,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr     | 26,00 €  |

## **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene             |              |
| a) Reihengrab (§ 13 Friedhofssatzung)       | reale Kosten |
| b) Urnengrab (§ 15 Friedhofssatzung)        | reale Kosten |
| c) Rasengrab (§ 15a Friedhofssatzung)       | reale Kosten |
| 2. Wahlgräber für Verstorbene je Bestattung |              |

b) Urnengrab (§ 15 Friedhofsatzung)	reale Kosten
3. Baumgräber	reale Kosten
4. Einfassung der Grabstätten mit Rasenbordsteinen und Platten	
a.) Reihengrab	130,00 €
b.) Wahlgrab	150,00 €
c.) Urnengrab	100,00 €

Die Kosten für das Einfassen der Grabstätten werden mit dem Ausheben und Schließen des Grabs fällig, auch wenn die Verlegung erst im Nachhinein erfolgt.

## **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Ellern entstehenden Kosten, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne (inkl.Reinigung der Leichenhalle)	80,00 €
--	---------

## **VIII. Bestattungen an Samstagen**

Mehrkosten für Arbeitslohn	150,00 €
----------------------------	----------

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55497 Ellern(Hunsrück), den 25.01.2019  
Ortsgemeinde Ellern(Hunsrück)

(Siegel)

Dämgen, Ortsbürgermeister